

Jochen Kayser,
Thorsten Gendrisch
Januar 2019

ÜBERARBEITUNG DER BASLER MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS EIGENKAPITAL FÜR MARKTRISIKO (FRTB)

HINTERGRUND

Am 14. Januar hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) eine Neufassung der FRTB veröffentlicht, der ein im März 2018 publiziertes Konsultationspapier vorausgegangen war¹. In das Konsultationspapier waren zudem schon die Ergebnisse einer im Jahr 2017 durchgeführten Konsultation zur Einführung eines vereinfachten Standardverfahrens eingeflossen, an der wir uns beteiligt haben²). Demnach können – wie auch von uns seinerzeit befürwortet – Institute mit geringer Handelstätigkeit den bislang gültigen Standardansatz beibehalten, allerdings unter Berücksichtigung von Skalierungsfaktoren (die vereinfachte Alternative zum Standardansatz – kurz: Alternativansatz). Mit der nun vorgelegten Überarbeitung wurden diese Skalierungsfaktoren festgelegt.

In der neuen Fassung werden insbesondere auch Änderungen bzw. Klarstellungen zur Abgrenzung des Handelsbuchs sowie einige Anpassungen im Internen Modell- und im (neuen) Standardansatz vorgenommen. In der vorliegenden Notiz geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bzw. neuen Festlegungen gegenüber der Version von Januar 2016.

ABGRENZUNG HANDELSBUCH

In der Version der FRTB von Januar 2016 (im Folgenden: „Januar-2016-Standard“) waren für bestimmte Instrumente die Kriterien der Zuordnung widersprüchlich. Diese Widersprüche wurden nun aufgehoben.

Wenn für Investmentfonds weder die Möglichkeit zur Durchschau besteht noch tägli-

¹ s. unseren Fachbeitrag vom 29.03.2018,
<https://1plusi.de/sites/default/files/1%20PLUS%20i%20Fachbeitrag%20Konsultation%20FRTB.PDF>

² <https://www.bis.org/bcbs/publ/comments/d408/overview.htm>

che Preise und das Mandat des Fonds verfügbar sind, so sind Positionen in diesen Fonds zwingend dem Bankbuch zuzuordnen. Umgekehrt gilt bei Verfügbarkeit täglicher Preise oder der Möglichkeit zur Durchschau die Annahme, dass die Positionen zum Zwecke des Handels gehalten werden. Banken haben in letzterem Fall jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf eine Zuordnung zum Bankbuch zu stellen. Erfolgt eine Zuordnung zum Handelsbuch, wenn tägliche Preise und das Mandat des Fonds zur Verfügung stehen, so ist das Risiko allerdings mit dem (neuen) Standardansatz zu ermitteln.

Positionen, die an den sogenannten Handelstischen (trading desks) gemanagt werden, sind nicht mehr notwendigerweise dem Handelsbuch zuzuordnen.

Nach den überarbeiteten Regelungen sind nun folgende Instrumente zwingend dem Handelsbuch zuzuordnen:

- Instrumente im Korrelationshandelsportfolio,
- Instrumente, die im Bankbuch zu einer Kredit- oder Aktien-Netto-Shortposition führen würden,
- Instrumente der Syndizierung/des Emissionsgeschäftes (wobei klargestellt wurde, dass hier das Wertpapiergeschäft gemeint ist und nicht auch Kredite)

Zwingend dem Bankbuch zuzuordnen sind folgende Instrumente:

- Nicht börsennotierte Aktien,
- Instrumente, die für das Verbriefungswarehousing bestimmt sind,
- Positionen in Immobilien, soweit es sich um direkte Immobilienpositionen oder Derivate auf solche Positionen handelt,
- Kredite an Kunden des Mengengeschäfts oder Kredite an KMU,
- Anteilsscheine an Fonds, wenn für die Bank weder die Möglichkeit zur Durchschau besteht noch tägliche Preise und das Mandat des Fonds verfügbar sind,
- Anteile an Hedgefonds,
- Derivate oder Fonds, die obige Instrumente als Underlyings haben oder
- Instrumente, die zum Hedging einer der oben genannten Positionen dienen.

Der Großteil der Vorgaben war in dieser oder ähnlicher Form auf Baseler Ebene bereits vorhanden, wurde aber aufgrund der Diskussion in die bisherigen Veröffentlichungen zur Konsensfindung im Rahmen des EU-Trilogs nicht aufgenommen. Gleiches gilt auch für die Liste der im Handelsbuch „vermuteten“ Bestände („presumption list“), die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden soll.

STRUKTURELLE
FX-POSITIONEN

Es steht den Aufsichtsbehörden frei, den Ausschluss offener FX-Positionen, soweit sie zum Hedging der Kapitalquote gegenüber FX-Schwankungen dienen („strukturelle FX Positionen“), zuzulassen. Die im Januar-2016-Standard vorgesehene Begrenzung der Höhe der strukturellen FX-Positionen wurde aufgehoben.

VEREINFACHTE ALTERNATIVE
ZUM
STANDARDANSATZ

Für den Alternativansatz sind auf den bisherigen Standardansatz, in Abhängigkeit von der Risikoklasse, folgende Multiplikatoren anzuwenden:

- 1,3 für Zinsrisiko
- 3,5 für Aktienrisiko

NEUER STANDARDANSATZ

- 1,9 für Warenrisiko
- 1,2 für Fremdwährungsrisiko

Wie schon im Konsultationspapier ausgeführt, ist die Verwendung des Alternativansatzes nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde möglich, wobei dieser frei steht, auch für Teile des Portfolios trotzdem den neuen „vollen“ Standardansatz vorzuschreiben. A priori ausgeschlossen werden nur Institute, wenn sie global systemrelevant sind, ein internes Modell für einen Handelstisch verwenden oder ein Korrelationsbuch führen.

Die wesentlichen Anpassungen beim Standardansatz betreffen:

- FX: die Liste liquider Währungspaare wurde erweitert, indem zwei Währungen, die als liquide gegenüber einer gemeinsamen dritten Währung gelten, auch als untereinander liquide angesehen werden.
- FX: Als Basiswährung kann nunmehr auch die im Institut ggf. abweichende Referenzwährung für die Handelstätigkeiten gewählt werden. Es muss sich nicht notwendigerweise um die Berichtswährung handeln.
- Für das Aktien- und Creditspreadrisiko wurden jeweils zusätzliche Buckets für Indizes hinzugefügt. Für Positionen in diesen Buckets ist keine Aufspaltung in deren Komponenten notwendig.
- Anpassung der Regelungen zu nichtlinearen Risiken („Curvature“): Institute haben die Möglichkeit, Curvature nicht nur für Optionen, sondern auch für sonstige Instrumente, deren Preise nicht linear von Risikofaktoren abhängen, in Anrechnung zu stellen. Für Instrumente, die vom Währungskurs zwischen Drittwährungen abhängen, sind als Risikofaktoren die Kurse der jeweiligen Währungen bzgl. der Referenzwährung (Berichtswährung oder die wie oben ausgeführte Referenzwährung) anzusetzen. Das Risikogewicht darf in diesem Fall durch 1,5 dividiert werden. Bei der Aggregation der Risikobeträge innerhalb eines Buckets über die Risikofaktoren hinweg wird nun zunächst eine getrennte Aggregation für die positiven und die negativen Schocks vorgenommen. Der Anrechnungsbetrag für einen Bucket ist dann das Maximum der beiden vorher bestimmten Größen. Für einen Bucket wird im Ergebnis also immer ein einheitliches Schockszenario zugrunde gelegt. Weiterhin wurde die Aggregation des Curvature-Risikobetrags auf Ebene der Risikoklassen angepasst.
- Anpassung der Parametrisierung für das Szenario niedriger Korrelationen: für Risikofaktoren, zwischen denen in der Vergangenheit über unterschiedliche Marktentwicklung hinweg konsistent hohe Korrelation bestanden, wird eine Abschwächung des Szenarios niedriger Korrelationen vorgenommen. Dazu wird für die Bestimmung des Szenarios niedriger Korrelationen nunmehr die folgende Formel verwendet: $\rho^{\text{low}}(\gamma^{\text{low}}) = \max\{0,75 * \rho(\gamma); 2 * \rho(\gamma) - 1\}$.
- Das relative Risikogewicht für FX-Risiken wurde von 30 % auf 15 % gesenkt. Die Risikogewichte (RW) für das allgemeinen Zinsänderungsrisiko wurden um annähernd 30 % gesenkt:

Laufzeit in Jahren	RW Januar-2016 Standard	RW Januar-2019-Standard
0,25	2,40 %	1,70 %
0,5	2,40 %	1,70 %
1	2,25 %	1,60 %
2	1,88 %	1,30 %
3	1,73 %	1,20 %
5	1,50 %	1,10 %
10	1,50 %	1,10 %
15	1,50 %	1,10 %
20	1,50 %	1,10 %
30	1,50 %	1,10 %

Zudem wurden Risikogewichte für ausgewählte Creditspread- und High Yield-Zinspositionen verringert.

INTERNER MODELLANSATZ (IMA)

Die wesentlichen Anpassungen betreffen die P&L-Attribution (PLA) sowie die nicht modellierbaren Risikofaktoren (NRMF).

- Die PLA beruht auf dem Vergleich der P&L anhand der Bewertungsfunktionen, die für das Risikomodell des jeweiligen Handelstisches verwendet werden (risikotheorietische P&L, RTPL), mit der hypothetischen P&L (HPL). Das Risikomodell des Handelstisches muss alle Risikofaktoren enthalten, die auch in das Expected Shortfall (ES)-Modell der Bank einfließen und darüber hinaus diejenigen Risikofaktoren, die von der Aufsicht als nicht modellierbar beurteilt werden und daher in den Anrechnungsbetrag für die nicht modellierbaren Faktoren aufgenommen werden. Bei der Bestimmung der RTPL dürfen keine Risikofaktoren verwendet werden, die nicht im Risikomodell des Handelstisches enthalten sind. Für Zwecke der PLA und unter strengen Auflagen (Auswirkungsanalysen, Dokumentation etc.) dürfen Institute die Marktdaten der RTPL an die der HPL angleichen. Als Vergleichsmaße werden nunmehr die Spearman-Rangkorrelation und die Kolmogorov-Smirnov-Teststatistik verwendet. Zudem wird eine Ampelregelung eingeführt, um die Sprünge der Kapitalanforderungen beim möglichen Übergang vom internen Modell zum Standardansatz abzustufen.
- NRMF: Das Kriterium für „modellierbar“ wurde gelockert, indem statt eines maximalen Abstands von 30 Tagen zwischen „repräsentativen realen“ Preisen nunmehr 4 solche Preise in 90 Tagen oder 100 Preise in 365 Tagen (jeweils an unterschiedlichen Tagen) vorhanden sein müssen. Dabei werden die Attribute „real“ und „repräsentativ“ näher festgelegt. Zur Bestimmung der „gestressten“ Verluste ist nun nicht mehr getrennt für jeden einzelnen Faktor eine Stressperiode festzulegen, sondern es ist für jede Risikoklasse eine gemeinsame Periode zu bestimmen. Die Haltedauer entspricht der des relevanten Liquiditätshorizonts, mindestens jedoch 20 Tage. Für die Aggregation werden im Vergleich zum Januar-2016-Standard weitergehende Diversifikationseffekte ermöglicht.

AUSBLICK AUF ENTWICK-
LUNGEN AUF EU-EBENE

Wie wir in unserer Notiz vom 03.12.2018 ausgeführt haben³, rechnen wir damit, dass die Säule-1-Anforderungen für das Marktrisiko bis spätestens Ende 2019 über einen sog. „delegated act“ auch auf EU-Ebene verabschiedet werden und ein Jahr später von den Instituten die Ergebnisse zu berichten sind (Interne Modelle unterliegen einer längeren Frist von 3 Jahren). Wir gehen nun davon aus, dass dabei auch die aktuellen Anpassungen der Basler Regelungen berücksichtigt werden.

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, möchten wir gerne auf unsere Seminare hinweisen, die selbstverständlich die neuesten Entwicklungen beinhalten (workshops@1plusi.de). Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch sehr gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten zu den Marktrisikoregulativen – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).

³ s. <https://1plusi.de/sites/default/files/1%20PLUS%20i%20Notiz%20-%20politische%20Einigung%20zum%20FRTB.pdf>